



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 218/23
(alt: 6 StR 251/20)

vom
14. Juni 2023
in der Strafsache
gegen

wegen Untreue u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Juni 2023 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hof vom 24. Januar 2023 wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Zwar ist die Strafkammer fehlerhaft davon ausgegangen, dass für die drei Taten „F31a-F31b“, F32 und F33 jeweils Freiheitsstrafen von einem Jahr in Rechtskraft erwachsen sind (UA S. 176). Der Senat schließt aber im Hinblick auf die weiteren 30 Strafen aus, dass sie zu einer niedrigeren Gesamtstrafe gelangt wäre, wenn sie die richtige Strafhöhe von jeweils neun Monaten (UA S. 166) berücksichtigt hätte.

Feilcke

Tiemann

Wenske

von Schmettau

Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Hof, 24.01.2023 - KLS 18 Js 8628./17 (2)